



Niederschrift

über die **öffentliche Sitzung** des Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Tiefenbach am **14. Oktober 2021** in Tiefenbach.

Der Vorsitzende, erster Bürgermeister Christian Fürst, erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschuss fest. Einwände gegen die vorliegende Tagesordnung werden nicht vorgetragen.

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind bei der Sitzung anwesend:

Name, Vorname	
1. Bürgermeister Christian Fürst, CSU	anwesend
Josef Sattler (für Armin Mayrhofer), CSU	anwesend
Tobias Königseder, CSU	anwesend
Richard Roßgoderer (für Johannes Regner), CSU	anwesend
Sabine Zittelsperger, CSU	anwesend
Manfred Bründl (für Florian Schwarzbauer), Unsere Zukunft	anwesend
3. Bürgermeister Johann Höller, Bürgerliche Wähler	anwesend
Johann Kirchberger (für Bruno Gottschaller), Bürgerliche Wähler	anwesend
Josef Fehrer, FWG	anwesend
Susanne Mayerhofer, Bündnis 90/ Die Grünen	anwesend
Ewald Schmatz, Bündnis 90/ Die Grünen	anwesend
Michael Fürst, SPD	anwesend

Anzahl der Zuhörer: - 0 -

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss vom 16. September 2021.

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt über die Genehmigung der Niederschrift vom 16. September 2021 abstimmen.

Abstimmung: 12 : 0

2. Bericht über den Vollzug der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 16. September 2021.

Die anwesenden Gemeinderatsmitglieder des Haupt- und Finanzausschuss werden von Kämmerin Sandra Schadenfroh über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 16. September 2021 informiert.

- | | |
|---|--|
| 1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss vom 15. Juli 2021. | Niederschrift auf der Homepage veröffentlicht. |
| 2. Bericht über den Vollzug der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 15. Juli 2021. | Keine weiteren Maßnahmen erforderlich. |

- | | |
|---|--|
| 3. Vorberatung zur Neukalkulation der Friedhofsgebühren ab 1. Januar 2022. | Erneute Beratung erforderlich in aktueller Sitzung, BBA im Haus an Sandra Schadenfroh übergeben. |
| 4. Erhöhungsantrag der Pfarrkirchenstiftung Tiefenbach zum Antrag vom 7. Januar 2020 auf Gewährung eines 6 %-igen Zuschusses für die Renovierungsmaßnahme der Pfarrkirche Tiefenbach – Blitzschutzanlage. | BBA im Haus an Tamara Schreib übergeben. |
| 5. Errichtung eines Retentionsbeckens in Weideneck - Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für Planungskosten. | BBA im Haus an Sandra Schadenfroh übergeben. |
| 6. Neujahresempfang 2022 – Beratung über den Teilnehmerkreis. | Veröffentlichung im Gemeindeblatt durchgeführt. Rückmeldungen offen. |

3. Neukalkulation der Friedhofsgebühren ab 1. Januar 2022 - 2. Vorberatung – vgl. dazu Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss vom 16. September 2021.

In der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 16.09.2021 wurde die Kalkulation der Friedhofsgebühren bereits vorgestellt.

Ergebnis der ersten Vorberatung war, dass eine neue Kalkulation erstellt werden soll, in der die Gebühr für das Leichenhaus in die Bestattungsgebühr miteinkalkuliert werden soll.

Nach Rücksprache mit Frau Schmitt vom BKPV sei dies zwar möglich, es wird aber davon abgeraten. Zum ersten dürfe keine Pauschalgebühr für die Leichenhausnutzung erfolgen, sondern es muss eine Gebühr pro Tag festgelegt sein. Zum anderen müsse die Bestattungsgebühr ohnehin reduziert werden, sollte das Leichenhaus nicht in Anspruch genommen werden.

Es wird daher vorgeschlagen, die Gebühr für die Nutzung des Leichenhauses wie bisher separat zu kalkulieren und nicht in die Bestattungsgebühr einzukalkulieren.

In der ersten Vorberatung wurde zudem der Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes auf 3,5 % zugestimmt.

Es ergeben sich somit folgende Kalkulationen:

Kalkulation Leichenhausgebühr

Kosten gemäß BABg		
Friedhof Tiefenbach		4.646,15 €
Friedhof Haselbach		2.898,50 €
Friedhof Kirchberg v. W.		2.447,12 €
		9.991,77 €
Voraussichtliche Anzahl Sterbefälle/Jahr		
Friedhof Tiefenbach		26
Friedhof Haselbach		14
Friedhof Kirchberg v. W.		11
		51
Kosten je Sterbefall für Nutzung Leichenhaus		195,92 €
durchschnittliche Liegedauer im Leichenhaus (angefangene Tage); Beschluss GR vom 27.06.2013		2
Gebühr je Sterbefall pro Tag für die Nutzung des Leichenhaus:		97,96 €

Die Gebühr pro Tag steigt dadurch von bisher 85,28 € auf 97,96 €. Um Ungleichbehandlungen zu vermeiden, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 05.09.2013 beschlossen, dass von einer angenommenen regelmäßigen Liegezeit von 2 Tagen ausgegangen wird. Die Gebühr für den 1. Benutzungstag beträgt bisher 141.- € und für jeden weiteren Benutzungstag 30.- €. Begründet wurde die Staffelung u.a. damit, dass durch die Benutzung des Leichenhauses, unabhängig von der Nutzungsdauer, Reinigungskosten anfallen, die mit der Nutzungsgebühr für den 1. Benutzungstag abgegolten sind. Bei Fortführung dieser Vorgehensweise, schlägt die Verwaltung folgendes vor:

- Die angenommene Liegezeit wird wie bisher auf 2 Tage festgelegt.
- Für den 1. Benutzungstag des Leichenhauses wird eine Gebühr i.H.v. 160.- € erhoben. Mit dieser Gebühr sind sämtliche Reinigungskosten etc. abgegolten.
- Für jeden weiteren angefangenen Benutzungstag wird eine Gebühr i.H.v. 36 € erhoben.

Der Haupt- und Finanzausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass die von der Verwaltung kalkulierte und vorgeschlagene Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses sehr hoch ist und nicht voll auf die Gebührenpflichtigen umgelegt werden kann. Dies hat zur Folge, dass beim Bereich Leichenhaus keine volle Kostendeckung erreicht werden kann. Von 1. Bürgermeister Fürst wird vorgeschlagen, ab den 01.01.2022 für den 1. Benutzungstag 145.- € und für jeden weiteren angefangenen Benutzungstag 45.- € zu erheben.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Gemeinderat vor, für die Benutzung des Leichenhauses ab 01.01.2022 folgende Gebühren zu erheben:

- Für den 1. Benutzungstag 145.- €
- für jeden weiteren angefangenen Benutzungstag 45.- €

Abstimmung: 12 : 0

Kalkulation der Grabnutzungsgebühren

Wie in der ersten Vorberatung geschildert, wurde bei den bisherigen Kalkulationen der gebührenfähige Aufwand auf alle vorhandenen Grabstellen umgelegt. Da es bei dieser Kalkulationsvariante zu erheblichen Kostenunterdeckungen kommt, wurde vom BKPV bei der letzten überörtlichen Rechnungsprüfung angeregt, den gebührenfähigen Aufwand auf alle im Kalkulationszeitraum voraussichtlich zu vergebenden Grabnutzungsrechte und Verlängerungen umzulegen.

Dabei ergeben sich folgenden Gebührensätze:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		Bisher gültige Gebühr	Neue Gebühr (mit Zuschlag)	Differenz	Differenz		Bisher gültige Gebühr	Neu kalkulierte Gebühr	Differenz	Differenz
Grabart:		pro Jahr:	pro Jahr:	in EUR:	in %:	ND:	für ND:	für ND:	in EUR:	in %:
				(4-3)			(3x7)	(4x7)	(9-8)	
Einzelgrab		42,18 €	72,74 €	30,56 €	72,45 %	20	843,60 €	1.454,83 €	611,23 €	72,45 %
Familiengrab		88,11 €	151,95 €	63,84 €	72,45 %	20	1.762,20 €	3.038,97 €	1.276,77 €	72,45 %
Urnengräber		52,02 €	89,71 €	37,69 €	72,46 %	10	520,20 €	897,14 €	376,94 €	72,46 %
Grabkammern 2fach	2fach	42,60 €	73,47 €	30,87 €	72,46 %	12	511,20 €	881,63 €	370,43 €	72,46 %
Grabkammern 3fach	3fach	53,15 €	91,65 €	38,50 €	72,44 %	12	637,80 €	1.099,85 €	462,05 €	72,44 %
Urnennische	2fach	47,62 €	64,88 €	17,26 €	36,25 %	10	476,20 €	648,80 €	172,64 €	36,25 %
Urnennische	4fach	84,37 €	119,41 €	35,04 €	41,53 %	10	843,70 €	1.194,10 €	350,40 €	41,53 %

Bei diesen Gebührensätzen geht man davon aus, dass die voraussichtlich anfallenden Kosten im Unterabschnitt Bestattungswesen voll bzw. wegen des Abzugs von 10 % für öffentliches Grün zu 90 % gedeckt werden.

Um die Vorgaben des Prüfungsverbandes zur Kostendeckung zu erfüllen und den Gebührenanstieg moderat zu zahlen, könnte man nach Rücksprache mit dem BKPV den Kostendeckungsgrad von Kalkulation zu Kalkulation sukzessive anheben.

Bei einem Kostendeckungsgrad von 70 % würde sich die Gebühr wie folgt ändern:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		Bisher gültige Gebühr	Neue Gebühr (mit Zuschlag)	Differenz	Differenz		Bisher gültige Gebühr	Neu kalkulierte Gebühr	Differenz	Differenz
Grabart:		pro Jahr:	pro Jahr:	in EUR:	in %:	ND:	für ND:	für ND:	in EUR:	in %:
				(4-3)			(3x7)	(4x7)	(9-8)	
Einzelgrab		42,18 €	56,58 €	14,40 €	34,13 %	20	843,60 €	1.131,53 €	287,93 €	34,13 %
Familiengrab		88,11 €	118,18 €	30,07 €	34,13 %	20	1.762,20 €	2.363,65 €	601,45 €	34,13 %
Urnengräber		52,02 €	69,78 €	17,76 €	34,14 %	10	520,20 €	697,78 €	177,58 €	34,14 %
Grabkammern 2fach	2fach	42,60	57,14 €	14,54 €	34,14 %	12	511,20 €	685,71 €	174,51 €	34,14 %
Grabkammern 3fach	3fach	53,15 €	71,29 €	18,14 €	34,12 %	12	637,80 €	855,44 €	217,64 €	34,12 %

Urnennische	2fach	47,62 €	50,47 €	2,85 €	5,98 %	10	476,20 €	504,66 €	28,46 €	5,98 %
Urnennische	4fach	84,37 €	92,87 €	8,50 €	10,08 %	10	843,70 €	928,75 €	85,05 €	10,08 %

Bei einem Kostendeckungsgrad von 65 % stellen sich die Gebühren wie folgt dar:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		Bisher gültige Gebühr	Neue Gebühr (mit Zuschlag)	Differenz	Differenz		Bisher gültige Gebühr	Neu kalkulierte Gebühr	Differenz	Differenz
Grabart:		pro Jahr:	pro Jahr:	in EUR:	in %:	ND:	für ND:	für ND:	in EUR:	in %:
				(4-3)			(3x7)	(4x7)	(9-8)	
Einzelgrab		42,18 €	52,54 €	10,36 €	24,55 %	20	843,60 €	1.050,71 €	207,11 €	24,55 %
Familiengrab		88,11 €	109,74 €	21,63 €	24,55 %	20	1.762,20 €	2.194,81 €	432,61 €	24,55 %
Urnengräber		52,02 €	64,79 €	12,77 €	24,56 %	10	520,20 €	647,94 €	127,74 €	24,56 %
Grabkammern	2fach	42,60 €	53,06 €	10,46 €	24,56 %	12	511,20 €	636,73 €	125,53 €	24,56 %
Grabkammern	3fach	53,15 €	66,19 €	13,04 €	24,54 %	12	637,80 €	794,34 €	156,54 €	24,54 %
Urnennische	2fach	47,62 €	46,86 €	-0,76 €	-1,59 %	10	476,20 €	468,61 €	-7,59 €	-1,59 %
Urnennische	4fach	84,37 €	86,24 €	-1,87 €	2,22 %	10	843,70 €	862,41 €	18,71 €	2,22 %

Bei einem Kostendeckungsgrad von 60 % stellen sich die Gebühren wie folgt dar:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		Bisher gültige Gebühr	Neue Gebühr (mit Zuschlag)	Differenz	Differenz		Bisher gültige Gebühr	Neu kalkulierte Gebühr	Differenz	Differenz
Grabart:		pro Jahr:	pro Jahr:	in EUR:	in %:	ND:	für ND:	für ND:	in EUR:	in %:
				(4-3)			(3x7)	(4x7)	(9-8)	
Einzelgrab		42,18 €	48,49 €	6,31 €	14,97 %	20	843,60 €	969,88 €	126,28 €	14,97 %
Familiengrab		88,11 €	101,30 €	13,19 €	14,97 %	20	1.762,20 €	2.025,98 €	263,78 €	14,97 %
Urnengräber		52,02 €	59,81 €	7,79 €	14,97 %	10	520,20 €	598,10 €	77,90 €	14,97 %
Grabkammern	2fach	42,60 €	48,98 €	6,38 €	14,97 %	12	511,20 €	587,75 €	76,55 €	14,97 %
Grabkammern	3fach	53,15 €	61,10 €	7,95 €	14,96 %	12	637,80 €	733,23 €	95,43 €	14,96 %
Urnennische	2fach	47,62 €	43,26 €	-4,36 €	-9,16 %	10	476,20 €	432,56 €	-43,64 €	-9,16 %
Urnennische	4fach	84,37 €	79,61 €	-4,76 €	-5,65 %	10	843,70 €	796,07 €	-47,63 €	-5,65 %

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Gemeinderat vor, den Kostendeckungsgrad auf 65 % festzulegen. Dabei ergeben sich ab den 01.01.2022 folgende jährliche Grabnutzungsgebühren:

- Einzelgrab:	52,54 €
- Familiengrab:	109,74 €
- Urnengrab:	64,79 €
- Grabkammern (1fachbreit/2fachtief):	53,06 €
- Grabkammern (1 fachbreit/3fachtieg):	66,19 €
- Urnennische (2fach):	46,86 €
- Urnennische (4fach):	86,24 €

Abstimmung: 12 : 0

Kalkulationszeitraum

Bisher betrug der Kalkulationszeitraum immer vier Jahre. Bei der Festlegung des künftigen Kalkulationszeitraums muss jedoch berücksichtigt werden, dass bei Fertigstellung der bereits in Planung befindlichen Friedhofserweiterung mit Naturfriedhof in Tiefenbach die Gebühren neu kalkuliert werden müssen. Es wird daher vorgeschlagen, den Kalkulationszeitraum auf max. 4 Jahre (01.01.2022 – 31.12.2025) festzulegen, jedoch spätestens bis zur Fertigstellung der Friedhofserweiterung.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Gemeinderat vor, den Kalkulationszeitraum auf max. 4 Jahre festzulegen. Mit dem Abschluss der Friedhofserweiterung ist jedoch eine Neukalkulation der Friedhofsgebühren vorzunehmen.

Abstimmung: 12 : 0

4. Vorberatung über die Festlegung der Höhe der Hundesteuer mit Neuerlass der Satzung zur Erhebung von Hundesteuer in der Gemeinde Tiefenbach nach der neuen Mustersatzung ab 01.01.2022.

Nach den einleitenden Worten des Vorsitzenden wird der Kämmerin das Wort erteilt. Sie stellt dazu den Sachverhalt dar.

Sachverhaltsdarstellung

Die aktuell gültige Hundesteuersatzung der Gemeinde Tiefenbach stammt aus dem Jahr 1981. Zuletzt wurde sie mit der 4. Änderungssatzung zum 01.01.2002 im Zuge der Währungsumstellung geändert.

Aufgrund einer neuen Mustersatzung vom Bayerischen Gemeindetag und einiger dringend erforderlicher inhaltlicher Anpassungen ist der Erlass einer neuen Hundesteuersatzung nötig.

In diesem Zuge soll auch die Höhe der Hundesteuer neu festgelegt werden. Die letzte Festsetzung der Hundesteuer erfolgte zum 01.01.2002. Seitens der Verwaltung werden ab den 01.01.2022 folgende Gebührensätze vorgeschlagen:

1. Hund	40.- €
2. Hund	60.- €
3. Hund	100.- €
Kampfhund	300.- €

Die Kämmerin stellt den Entwurf der neuen Hundesteuersatzung vor und erläutert die Änderungen zur bisherigen Satzung. Die größten Änderungen sind neben den Steuersätzen die Steuerermäßigungen. Bisher war die Steuer für Hunde, die in Weilern gehalten werden, um die Hälfte ermäßigt. (aktuell 141 Fälle). Diese Ermäßigung soll mit der neuen Hundesteuersatzung wegfallen. Künftig gilt die Ermäßigung nur noch für Einöde. Weitere größere Änderung ist der Wegfall der Hundesteuermarke.

Entwurf der neuen Hundesteuersatzung

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)

vom

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die die Gemeinde Tiefenbach folgende Satzung:

§ 1

Steuertatbestand

¹Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. ²Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungsstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

(1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ²Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. ⁴Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinanderfolgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

(2) ¹Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. ²Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) ¹Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. ²Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) ¹ Die Steuer beträgt	
für den ersten Hund	Euro,
für den zweiten Hund	Euro,
für jeden weiteren Hund	Euro,
für jeden Kampfhund	Euro.

²Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. ³Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und

Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6 **Steuerermäßigung**

(1) ¹Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

²Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. ³Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) ¹Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes.

²Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) ¹Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. ²Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. ³In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. ⁴Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. ⁵Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am

1. April eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10

Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) ¹Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31.12.2021 tritt die Hundesteuersatzung vom 09.12.1980 mit Stand der 4. Änderungssatzung vom 18.12.2001 außer Kraft.

Tiefenbach,

Siegel

Fürst,
1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Sätze für die Hundesteuer ab dem 01.01.2022 wie folgt festzusetzen:

1. Hund	40.- €
2. Hund	80.- €
3. Hund	120.- €
Kampfhund	300.- €

Abstimmung: 7 : 5

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, den vorgestellten Entwurf der Hundesteuersatzung zu beschließen.

Abstimmung: 12 : 0

5. Beratung über die Abzugsmengen bei der Kanalgebühr bei Poolbefüllungen.

Sachverhaltsdarstellung

In § 10 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ist geregelt, dass bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühr als Abwassermenge die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen **abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs.4 ausgeschlossen ist**, gelten.

Gemäß § 10 Abs. 3 BGS-EWS obliegt der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Vom Abzug ausgeschlossen sind u.a. Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich (Abs. 4).

Bei diesen verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen werden bisher auch die Befüllungen von Pools und Schwimmbädern berücksichtigt, soweit der Gebührenpflichtige dies mit einem Gartenzähler nachweisen kann. Bisher wird bei Pools mit weniger als 12 m³ Fassungsvermögen für die Entsorgung des verbrauchten Frischwassers auch Kanalgebühren berechnet. Ist das Schwimmbecken größer, gewährt die Gemeinde eine Freimenge.

Diese Vorgehensweise ist jedoch nicht ganz unproblematisch:

- Zum einen ist die Abrechnung der Freimengen sehr aufwendig (ca. 40 Zwischenzähler als Poolzähler).
- Zum anderen ist das Poolwasser verschmutzt und gechlort. Es handelt sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht um Abwasser. Dieses darf nicht auf dem Grundstück versickern oder über einen Regenwasserkanal abgeleitet werden. Es unterliegt viel mehr dem Benutzungszwang nach § 5 Abs. 5 ESW, wonach von angeschlossenen Grundstücken im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten ist. Schmutzwassermengen, die einzuleiten sind, können nicht als Abzugsmengen in Ansatz gebracht werden.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, nach einem Jahr Übergangsfrist ab dem 01.01.2023 für die Befüllung von Poolanlagen keine Abzugsmengen bei der Schmutzwassergebühr mehr zu gewähren. Eine Abrechnung durch Gartenzähler darf für diese Fälle nicht mehr erfolgen. Für Gießwasser in großen Gärten und Gartenteiche können weiterhin Freimengen gewährt werden.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass bei der Befüllung von Poolanlagen ab dem 01.01.2023 keine Abzugsmengen bei der Schmutzwassergebühr mehr gewährt werden.

Abstimmung: 12 : 0

6. Antrag der DJK Haselbach auf Verlängerung des bestehenden Pachtvertrages bis zum 31. Dezember 2048 für die Fläche des neu geplanten Rasenspielfeldes auf der Flur-Nr. 1780, Gemarkung Haselbach in Wilmerting.

Sachverhaltsdarstellung

Der bestehende Pachtvertrag vom 14. Juli 2020 hat gemäß der Ziffer Nr. 6 eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2032. Aufgrund der bekannten Vorgabe des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV)

muss die Pachtdauer auf mindestens 25 Jahre nach Fertigstellung der geplanten Maßnahme festgelegt werden. Aufgrund der Bauzeit soll der bestehende Pachtvertrag vorsorglich bis 31. Dezember 2048 verlängert werden.

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für die Verlängerung des bestehenden Pachtvertrags bis zum 31. Dezember 2048 aussprechen kann.

**Abstimmung: 11 : 0
(ohne Susanne Mayerhofer)**

7. Vorberatung zum Antrag der DJK Haselbach auf eine Bürgschaft zur Sicherung der Finanzierung zum Umbau des Sandplatzes in ein Rasenspielfeld.

Sachverhaltsdarstellung

Mit Schreiben vom 12.10.2021 beantragt der DJK Haselbach die Übernahme einer Bankbürgschaft in Höhe von 50.000.- € zur Sicherung der Finanzierung zum Umbau des Sandplatzes in ein Rasenspielfeld. Der nachfolgende Antrag der DJK Haselbach wird vom Vorsitzenden verlesen:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister / lieber Christian,
sehr geehrte Damen und Herren, Gemeinderäte

hiermit stellt die DJK Haselbach e.V. folgenden Antrag:

„Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft in Höhe von 50.000 € zur Sicherung der Finanzierung zum Umbau des Sandplatzes in ein Rasenspielfeld“

Wie am gemeinsamen Termin am 12.10.2021 mit Firmenkundenberaterin der Raiffeisenbank Passau Nord Fr. Fleischmann persönlich vorgetragen, benötigen wir zur Sicherung der Finanzierung eine Ausfallbürgschaft der Gemeinde über 50.000,-- €.

Wir möchten nochmals betonen, dass die DJK Haselbach e.V. diese Finanzierung sehr kurzfristig sieht (hängt natürlich vom Eingang der Fördergelder des BLSV's ab)

Wäre super, wenn dies bei der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss behandelt wird.
Vielen Dank.

Freundliche Grüße

Michael Dichtl
Kassier DJK Haselbach

Rechtliche Voraussetzungen

• Voraussetzungen

- Erfüllung gemeindliche Aufgabe → +
- Haushaltswirtschaft geordnet und dauernde Leistungsfähigkeit auch weiterhin gewährleistet (Art. 72 Abs. 4 Satz 1 i. V. mit Art. 71 Abs. 2 Sätze 2 und 3) → +
- Investition? (Art. 72 Abs. 4 Satz 2 GO) → +

• Zusätzliche Voraussetzungen:

Bürgschaften sollen nur für dinglich gesicherte Kredite übernommen werden. Die Bonität des Kreditnehmers darf eine Inanspruchnahme der bürgenden Gemeinde nicht erwarten lassen. Es dürfen grundsätzlich nur einfache Bürgschaften oder Ausfallbürgschaften übernommen werden.

➔ Auf die Prüfung der Bonität wird verzichtet, da dies ohnehin durch den Kreditgeber geprüft wird.

• Genehmigungspflicht durch Rechtsaufsichtsbehörde:

Bürgschaften sind genehmigungspflichtig, wenn sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden (Art. 72 Abs. 2 Satz 2 GO) und nicht gemäß der Verordnung über kreditähnliche kommunale Rechtsgeschäfte von der Genehmigung freigestellt sind.

Die einzugehende Bürgschaft in Höhe von 50.000.- € ist gemäß § 3 Nr. 1 i. V. mit § 1 Abs. 2 der Freistellungsverordnung genehmigungsfrei:

1. Höchstbetrag der Einstandspflicht in dem jeweiligen Rechtsgeschäft nicht höher als 50.000.- € ist → +
2. Gesamtbestand derartiger Verpflichtungen (Bürgschaften, Gewährverträge und Verpflichtungen aus verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen für fremde Schuld oder für den Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Umstände zum Gegenstand haben) 400.000.- € nicht übersteigt → +
3. Die Summe der im laufenden HH-Jahr eingegangenen Verpflichtungen 100.000.- € nicht übersteigt. → +

➔ Die Voraussetzungen zur Übernahme der Ausfallbürgschaft in Höhe von 50.000.- € durch die Gemeinde Tiefenbach sind gegeben.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Gemeinderat vor, dass die Gemeinde die vom DJK Haselbach beantragten Ausfallbürgschaft in Höhe von 50.000.- € zur Sicherung der Finanzierung zum Umbau des Sandplatzes in ein Rasenspielfeld übernehmen soll.

Abstimmung: 12 : 0

Tiefenbach, 2021-10-14

Der Vorsitzende:

Im Original gez.

Christian Fürst,
1. Bürgermeister

Die Protokollführerin:

Im Original gez.

Sandra Schadenfroh,
Kämmerin